

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Sehr geehrter Herr Baehr, sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen <u>entwickelten Bebauungsplan</u>. Im Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Kornwestheim ist eine örtliche und überörtliche Straßen- und Verkehrsfläche dargestellt. Da noch keine zeichnerischen und textlichen Festsetzungen vorliegen, kann noch nicht abschließend bewertet werden, inwieweit das Plangebiet gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt ist. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.	Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2022 ist nunmehr erarbeitet. Das Regierungspräsidium wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	Raumordnung Mit der Planung sollen die Voraussetzungen für den Neubau der Brücke zur Querung der Gleisanlagen geschaffen werden. Da die vorliegenden Planunterlagen noch unvollständig sind, ist noch keine abschließende Stellungnahme möglich. Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan Stuttgart. Die Vorbehaltsgebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Da durch den Neubau der Brücke eine neue Infrastrukturanlage innerhalb des Vorbehaltsgebietes geschaffen wird, ist - zum Grundwasserschutz nach PS 3.3.7 (G) Regionalplan Stuttgart - durch ein entsprechendes Fachgutachten nachzuweisen, dass durch den geplanten Eingriff keine zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigung des Wasservorkommens in qualitativer oder quantitativer Hinsicht erfolgt, und geeignete Verminderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden	Den Regelungen wird in der Begründung bzw. im Umweltbericht angemessen Rechnung getragen. Ein entsprechendes Fachgutachten wurde erarbeitet und dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlage 7 beigelegt. Die geplanten Gründungsarbeiten finden teilweise im Grundwasserschwankungsbereich statt. Der Oberflächenwasserabfluss auf dem Brückenbauwerk wird durch Verbreiterung der Brücke geringfügig erhöht. Die Eingriffsfolgen werden durch die Auswahl technischer Verfahren bei den Gründungsarbeiten und die gedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser durch ein Drosselungsbauwerk erheblich minimiert. Der Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlage 8 bei.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
1	Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Die Begründung des Bebauungsplanes sollte sich inhaltlich mit den Vorbehaltsgebieten auseinandersetzen. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit <u>jeweils aktuellem Formblatt</u> (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
2	Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Sehr geehrter Herr Baehr, das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung: Industrie: Wir nehmen als zuständige Behörde für die Störfallbelange des § 50 BImSchG sowie der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) Stellung. Entsprechend der Unterlagen zum Bauleitplan „Große Pflugfelder Brücke“ soll die Brücke durch eine neue Brücke ersetzt werden. Das geplante Vorhaben soll in der Nachbarschaft zu der Air Liquide Deutschland GmbH, Solitudeallee 115 errichtet werden. Die Air Liquide Deutschland GmbH stellt aufgrund der dort gehandhabten und gelagerten Stoffe einen Betriebsbereich im	→ Stellungnahme siehe Seite 7

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
2	Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG der unteren Klasse dar. Das Vorhaben ist in ca. 700 m Entfernung geplant. Nach § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen, aber auch bei Einzelbauvorhaben dafür Sorge zu tragen, dass zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Objekten (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege etc.) auf der einen Seite und einem Betriebsbereich auf der anderen Seite, angemessene Abstände eingehalten werden, um schädliche Umwelteinwirkungen sowie die von Störfällen hervorgerufenen Auswirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Verträglichkeit zwischen einem Schutzobjekt und dem Störfallbetrieb im Sinne des § 50 BImSchG zu beurteilen. Innerhalb eines anderen Verfahrens wurde mit dem Gutachten vom 27.11.2017 des Ingus Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit Dr. Winfried Reiling (bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG) ein angemessener Abstand von ca. 740 m ermittelt.	→ Stellungnahme siehe Seite 7

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
2	Die geplante Brücke befindet sich <u>innerhalb</u> dieses ermittelten angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß §§ 50, 3 Abs. 5 c BImSchG des Störfallbetriebes. Unsererseits kann <u>nicht geprüft werden</u>, ob es sich bei der Großen Pflugfelder Brücke um ein <u>Schutzobjekt</u> im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG iVm dem Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit KAS 18 (sofern sich Definition hieran orientiert) /§ 55 LBO (sofern Kriterien des Abs. 4 Nr. 1-3 erfüllt sind) handelt. Die Definition wird im Sinne des Immissionsschutzes in erster Linie von der Frequenzierung der Brücke durch den Verkehr abhängt gemacht. Die Zahlen der Verkehrserhebungen liegen uns nicht vor. Die Grundlage zur Beurteilung ist Ref.-Nr. B 18 des Fragen- und Antwortkatalogs zur Richtlinie 96/82/EG vom 06.02.2006 hier wird der Begriff „wichtiger Verkehrsweg“ definiert. Zur Beurteilung der Brücke sind folgende Kriterien ausschlaggebend: - Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden sind keine wichtigen Verkehrswege. - Andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 h oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde sind ein wichtiger Verkehrsweg.	→ Stellungnahme siehe Seite 7

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
2	Zusätzlich sind die individuellen Gegebenheiten zu bewerten. <u>Die abschließende Beurteilung der Schutzbedürftigkeit einer Nutzung obliegt hierbei der Baurechtsbehörde.</u> Insofern bestehen unsererseits <u>keine Bedenken</u> gegen das Vorhaben, <u>wenn</u> weniger als 10.000 PKW in 24 h die Brücke befahren und auch zukünftig mit der Überschreitung der PKW – Anzahl nicht zu rechnen ist. In allen anderen Fällen bitten wir die Daten der Verkehrserhebung nach zu liefern und zu beschreiben, ob bei der neuen Brücke eine höhere Verkehrsbelastung zu erwarten ist (z.B. durch breitere Fahrbahn, mehr Fahrbahnen, LKW, Änderungen der Verkehrsregelung).	Zum Zeitpunkt der letztmaligen Analyse (im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes der Stadt Kornwestheim) im Jahr 2014 lag die Kfz-Belastung auf der „Großen Pflugfelder Brücke“ bei rund 2.800 Kfz in 24 Stunden. Bei der „Großen Pflugfelder Brücke“ handelt es sich somit um <u>keinen</u> „wichtigen Verkehrsweg“.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
3	Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart  Sehr geehrter Herr Baehr, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme abgegeben. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Kenntnisnahme. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 13.06.2022 ist nunmehr erarbeitet. Der Verband Region Stuttgart wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
4	Landratsamt • Postfach 760 • 71607 Ludwigsburg Stadt Kornwestheim Planen und Bauen - Stadtplanung Herrn Florian Baehr Jakob-Sigle-Platz 1 70806 Kornwestheim Gänsfußallee 8 71636 Ludwigsburg Telefon 07141 144-0 Telefax 07141 144-332 Internet: www.Landkreis-Ludwigsburg.de Fachbereich Bauen und Immissionsschutz Auskunft erteilt Frau Emmerling Unser Zeichen Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Durchwahl Zimmer-Nr. Datum 20-621.41/Em 17.06.2021 144-47728 4 22. Juli 2021 E-Mail: Imke.Emmerling@Landkreis-Ludwigsburg.de Bebauungsplanverfahren „Große Pflugfelder Brücke“ Sehr geehrter Herr Baehr, zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: I. <u>Naturschutz</u> <u>Umweltbericht und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Der noch ausstehende Umweltbericht ist entsprechend § 2a BauGB zu erstellen. Somit muss der Bericht die Bestandteile gemäß der Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) beinhalten.	Ein entsprechender Umweltbericht (→ Anlage 2 des Entwurfs des Bebauungsplans) wurde erstellt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
4	Soweit im Rahmen der Ausarbeitung des Umweltberichts Ausgleichsmaßnahmen für Natur und Landschaft (grundsätzlich auch vorgezogene Artenschutz- / CEF- Maßnahmen) ermittelt werden, müssen diese und insbesondere die zur Umsetzung erforderlichen Flächen rechtlich gesichert werden. Der Stadt Kornwestheim müssen die erforderlichen Rechte zur Umsetzung der Maßnahmen auf den geplanten Flächen dauerhaft zustehen. D.h., die Flächen stehen entweder im Eigentum der Stadt, oder die Verpflichtungen der Stadt werden dinglich abgesichert. <u>Gesetzlich geschütztes Biotop:</u> Im unmittelbaren Umfeld des räumlichen Geltungsbereichs grenzen Hecken des kartierten, gemäß § 33 Abs. 1 NatSchG geschützten Biotops „Feldgehölz und Feldhecken Rangierbahnhof Nord“, Biotopnummer: 171211180181 an. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Hecken mittlerweile deutlich über den 1994 kartierten Umfang hinaus gehen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, grundsätzlich verboten. Unter den Hinweisen im Text- und ggf. auch im Planteil des Bebauungsplans sollte auf das gesetzlich geschützte Biotop und das vorgenannte Verbot verwiesen werden. Lassen sich auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans Handlungen im Sinne des Absatzes 2 nicht vermeiden, kann auf Antrag der Stadt Kornwestheim über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 von der unteren Naturschutzbehörde entschieden werden. Adäquate Ausgleichsmaßnahmen werden dann entsprechend § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.	Die notwendigen Ausgleichflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Kornwestheim. Die Ausgleichsflächen-/Maßnahmen wurden gemäß § 1a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB im Entwurf des Bebauungsplans entsprechend gesichert. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahme oder Befreiung wird bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzt/gesichert.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
4	<u>Artenschutz:</u> Da sich aus artenschutzrechtlichen Bestimmungen dauerhafte Vollzugshindernisse für einen Bebauungsplan ergeben können, ist der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG bereits auf Ebene der Bauleitplanung hinreichend zu berücksichtigen. Es sollte daher zumindest eine artenschutzrechtliche Relevanz- bzw. eine Habitatpotentialanalyse von einem Fachgutachterbüro erstellt werden, um zu überprüfen, ob insbesondere Vögel, Fledermäuse und/oder Reptilien sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Bauarbeiten bei Vollzug des Bebauungsplans betroffen sein könnten. <u>Beleuchtungsanlagen:</u> Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 21 Abs. 3 NatSchG ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.	Die faunistischen Untersuchungen mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung in der Fassung vom 13.08.2022 (geändert am 11.03.2022) liegen dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlage 3 bei. Sämtliche notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans festgesetzt/gesichert. Der Hinweis wurde in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

[illegible]

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
4	<u>Altlasten:</u> Für den Planbereich liegen uns keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor. Liegen dem Planungsträger jedoch Erkenntnisse vor, die Untergrundbelastungen vermuten lassen, ist der weitere Handlungsbedarf mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen. <u>Bodenschutz:</u> Unter den Hinweisen im Bebauungsplan ist folgender Eintrag vorzunehmen: Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015). Das Beiblatt ist den Bebauungsplanunterlagen beizufügen.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wurde in den Entwurf des Bebauungsplans aufgenommen. Das Beiblatt liegt dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlage 4 bei.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart <u>Eisenbahn-Bundesamt, Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe</u> Stadt Kornwestheim Jakob-Sigle-Platz 1 70806 Kornwestheim Über email Bearbeitung: Petra Eisele Telefon: +49 (721) 1809-141 Telefax: +49 (721) 1809-9699 E-Mail: EiseleP@eba.bund.de sb1-kar-stg@eba.bund.de Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de Datum: 18.06.2021 EVH-Nummer: 256039 Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben) 59142-591pt/019-2021#176 Betreff: Kornwestheim: Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, frühzeitige Beteiligung ge- gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB - Bitte um Stellungnahme rps-ref21-bauleitplanverfahren Bezug: Ihr Schreiben vom 17.06.2021, Az. Anlagen:	→ Stellungnahme siehe Seite 15

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 17.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“. Soweit noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe. Diese vertritt den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, der für die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen verantwortlich ist. Die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs darf zu keiner Zeit – auch nicht bauzeitlich – beeinträchtigt werden darf. Insbesondere ist die Brücke so zu errichten, dass die uneingeschränkte Sicht auf die Signale im Bahnhofsbereich jederzeit gewährleistet wird.	Kenntnisnahme. Die Deutsche Bahn AG (DB) wurde frühzeitig am Verfahren beteiligt (siehe laufende Nr. 6). Im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird die DB erneut am Verfahren beteiligt. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	 Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Region Südwest Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest Gutschstraße 76137 Karlsruhe www.deutschebahn.com Stadt Kornwestheim Fachbereich Planen und Bauen Herr Florian Baehr Jakob-Sigle-Platz 1 70806 Kornwestheim Uta Kleinekort Tel.: 0721 938-1130 Fax: 0721 938-2877 uta.kleinekort@deutschebahn.com Zeichen: CR.R O4-SW (E) KI 21-107901 16.07.2021 Ihre Zeichen: Florian Baehr Schreiben vom: 17.06.2021 Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Bauvorhaben. Wenn folgende Punkte im Vorfeld geklärt werden steht aus Sicht der DB Netz AG dem Bebauungsplan nichts entgegen. Bitte mit den genannten AP in Verbindung setzen.	Die Stadt Kornwestheim bzw. das von ihr beauftragte Ingenieurbüro Prof. Dr. Ing. Bechert + Partner stehen mit den (jeweiligen) genannten Ansprechpartnern der DB bzgl. des geplanten weiteren Vorgehens in Abstimmung/Kontakt. Die Stellungnahme der Deutschen Bahn liegt dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlage 9 bei und wird im Rahmen der weiteren Planung bzw. der Bauausführung berücksichtigt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Soweit wir wissen, ist die Baumaßnahmen baubetrieblich noch nicht angemeldet, Es gibt dazu noch keine genauere Planung wie der Bau stattfinden soll. Die Stadt Kornwestheim würde die Brücke gerne zwischen 2024 - 2026 erneuern. Leider finden in diesen Jahren bereits mehrere Baumaßnahmen in TK statt (Erneuerung Weichenheizungsanlage im gesamten Rbf + Erneuerung Gleisfeldbeleuchtung im gesamten Rbf). Sollte die Brücke tatsächlich erneuert werden, würde das Bedeuten das kein Ablaufbetrieb stattfinden darf. Die Gleise sowie Weichen am Ablaufberg wären somit zu sperren. AP.: Wolfgang Gütter; Örtliche Planung Betrieb / Querschnitt; Notfallmanager (I.NB-SW-N-STG-P); DB Netz AG, Betrieb Netz Stuttgart Presselstraße 17, 70191 Stuttgart Tel. 0152 - 3752 3039 Wir bitten zu beachten, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kabel der DB Energie verlaufen. Deshalb bitten wir die DB Energie frühzeitig in die weiteren Planungen einzubinden. AP.: Bertram Krempel; Referent Infrastrukturdatenmanagement (I.ET-S-SW 1) DB Energie GmbH Betriebsbereich Südwest Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe Tel. +49 721 938 1520 Mobil: 0160 974 16297	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Grundsätzlich darf die geplante Maßnahme keine Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Der angefragte Bereich enthält nach den uns vorliegenden Bestandsplan eine Rohrtrasse mit Fernmeldekabel und TK-Anlagen der DB Netz AG. Grenzabstand von > 2 m zur Kabeltrasse muss gewährleistet sein! Fernmeldekabel der DB Netz dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zum Zwecke der Inspektion, Wartung und Instandsetzung frei zugänglich sein! 	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

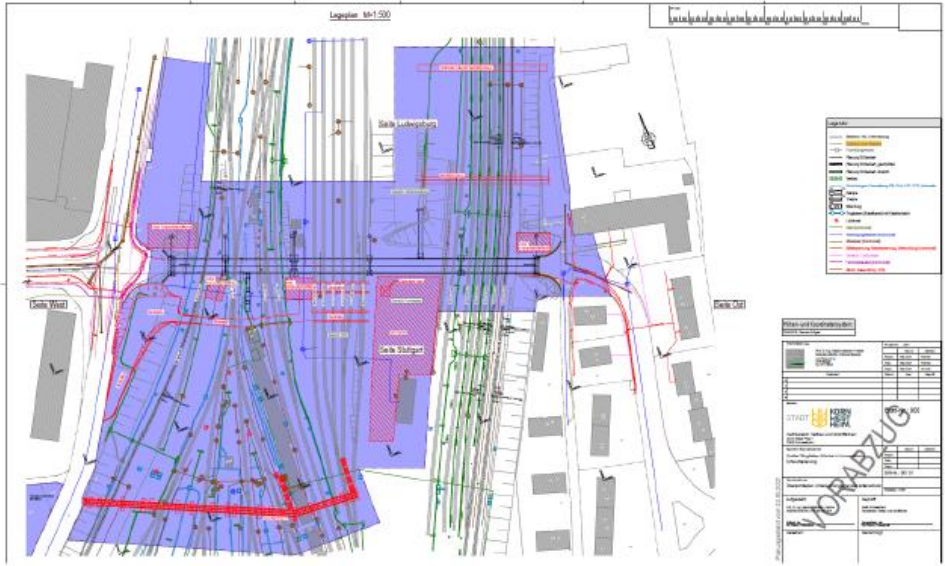
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Falls zukünftige Erschließungsarbeiten oder Bebauungen an der Bahnstrecke und in diesen Bereich erfolgen, ist in der Grundlagenermittlung/Vorplanung zum Schutz der Fernmeldekabel eine örtliche Einweisung in die Kabeltrasse notwendig. (Übergabe Kabelmerkblatt der DBAG) Die Forderungen des Kabelmerkblattes der DBAG sind einzuhalten. Bitte teilen Sie uns dann schriftlich rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher und unter Angabe unserer Bearbeitungs-Nr. bzw. der Bahnstrecken-Nummer und der Bahn-Kilometrierung) den Termin (Datum, Uhrzeit, Treffpunkt) zur Kabeleinweisung mit: DB Kommunikationstechnik GmbH Dokumentationsservice Süd Lammstraße 19 76133 Karlsruhe E-Mail: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Da während der Bauzeit Flächen in Anspruch genommen werden (siehe Plan). Die Baulagerflächen sind im Plan schraffiert zuzüglich den landwirtschaftlichen Flächen auf der Westseite der Brücke. Ist im Vorfeld eine Abstimmung dringend nötig.  AP.: Casimir Wiedebusch; Abschnittsmanager Netzbezirk Stuttgart Investitionsplanung und Segmentsteuerung, I.NA-SW-N-STG-P DB Netz AG, Presselstr. 17, 70191 Stuttgart Mobil: +49 15237402016	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Falls insbesondere für den westlichen oder östlichen Zufahrtsbereich doch eine Inanspruchnahme des Flst. 1003 notwendig würde, sollte die Stadt Kornwestheim rechtzeitig eine Kaufanfrage über unser Kundenmanagement einreichen. AP.: Tobias Bauer Kundenteam Vertrieb Produktionsmanagement Region Südwest (CR.R 01-SW(P)) Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe Tel. +49 721 938 3053, intern 9723053, Fax +49 69 26091 3386 Für genauere Entwurfsplanungen des Brückenbauwerks ist die DB-Netz wieder zu beteiligen.	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
7	 STN zum Bauleitplanungsverfahren "Große Pflugfelder Brücke", Stadt Kornwestheim - Vorgangs-Nr.: 2021.0628 'Florian.Baehr@kornwesth Externe Planungsverfahren An: eim.de', NETCOMBW 30.06.2021 16:51 NETZPLANUNG Gesendet von: Donner Christopher <c.donner@netze-bw.de> Kopie: Netzberechnungen Mitte Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Stadt Kornwestheim Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB Ihre E-Mail vom: 17.06.2021 Sehr geehrte Herr Baehr, sehr geehrte Damen und Herren, im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns <u>nicht</u> weiter am Verfahren zu beteiligen. <u>Zur Info:</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verläuft ein Fernmeldekabel (LWL-Kabel) der EnBW, die Zuständigkeit liegt hier bei der NetCom BW GmbH. Wir bitten, falls noch nicht geschehen, die NetCom BW GmbH , Netzplanung@netcom-bw.de am Vorhaben zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
8	 AW: Stadt Kornwestheim: Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB NETCOMBW NETZPLANUNG An: Florian_Baehr@kornwestheim.de 22.07.2021 18:01 Gesendet von: Schneider Jonas <jonas.schneider@netcom-bw.de> Kopie: "Christian_Kuebler@Kornwestheim.de", "Johannes_Hartmann@kornwestheim.de" Protokoll: Diese Nachricht wurde weitergeleitet. Sehr geehrte Damen und Herren, entschuldigen Sie die verzögerte Antwort. Im Geltungsbereich des o.g. Verfahrens befinden sich Nachrichten Kabel im Eigentum der Netze BW, welche durch die NetCom BW betrieben werden. Bitte holen Sie sich hierzu eine Leitungsauskunft über das Leitungsauskunftssystem der Netze BW GmbH ein: http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft Sofern eine Umverlegung des Bestandskabels notwendig ist, wenden Sie sich bitte an passiv@netcom-bw.de.	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
9	 AW: Stadt Kornwestheim: Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, frühzeitige Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Könnel,Dieter An: 'Florian_Baehr@kornwestheim.de' 18.06.2021 11:44 "Christian_Kuebler@Kornwestheim.de", Kopie: "Johannes_Hartmann@kornwestheim.de", "Pruß,Stefan", "Schuttenberg,Jörg" Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der SWLB gibt es keine Einwendungen bzgl. dem im Betreff genannten Bebauungsplan. Wir sind bereits in der Abstimmung mit dem Brückenplaner, damit unsere erforderlichen Medien Berücksichtigung beim Bau der neuen Brücke finden.	Kenntnisnahme.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
10	Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 73 00, 68123 Mannheim Stadt Kornwestheim FB Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung Jakob-Sigle-Platz 1 70806 Kornwestheim Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	→ Stellungnahmen siehe Seiten 26 und 27

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
10	Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich, da uns noch nicht alle Unterlagen (z. Bsp. Textliche Festsetzungen) zum Bebauungsplan vorliegen. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: In allen Straßen bzw. Gehwegen sowie der Brücke sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen. Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Straßenbaumaßnahme / Neubau Brücke berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Baumaßnahme gewährleistet bleiben. In der rot hinterlegten Trasse befinden sich hochwertige Glasfaserleitungen der Telekom. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit einhergehenden Leitungsausfällen verlegt werden. Unseres Erachtens sind diese Leitungen gemäß der Vorplanung von der Maßnahme jedoch aktuell nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Die Deutsche Telekom wird im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme der Deutschen Telekom liegt dem Entwurf des Bebauungsplans als Anlage 5 bei und wird im Rahmen der weiteren Planung bzw. der Bauausführung berücksichtigt.

Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan „Große Pflugfelder Brücke“, Planbereich 10

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 13.06.2022

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
10	Die gelb markierte TK-Linie muss voraussichtlich im Zuge der Maßnahme durch zusätzliche Kabelschutzrohre (Halbschalen) geschützt werden oder mit Leerrohren erweitert werden. Bitte wenden Sie sich zur Koordinierung der Arbeiten an unseren Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich möglicher Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. Das Merkblatt wird dem Bebauungsplan als Anlage 6 beigelegt. Kenntnisnahme.